

monisches Ganzes bilden. Namentlich seien die störenden Diagonallinien zu beseitigen.

Nach meiner ganz unmaßgeblichen Meinung giebt es eine noch bessere und einfachere Reform: man werfe die Fraktur ins Zeug und lehre, gleich sämtlichen Kulturvölkern mit Ausnahme der Russen und Griechen, zur Antiqua zurück.

Neue Patente aus dem Gebiete der Buchdruckerei sind inzwischen nicht erschienen; dagegen haben wir einige Erfindungen aus der Klasse der Papiersfabrikation zu erwähnen. Zunächst den Bogentrocken-Apparat von Friedr. Müller in Pöschappel (Patent Nr. 39 314), der sich durch endlose Ketten und horizontal laufende Trockenrahmen auszeichnet. Sodann die F. Kaiser in Chemnitz unter Nr. 39 262 patentierte Trockeneinrichtung für Papier, Pappe und Zellstoff. Die Vorrichtung bezweckt, die von dem Entwässerungsapparat kommenden Zellstoffe in lufttrockenen Zustand zu bringen und in Rollenform zum Versand fertig zu stellen. Kaiser verwirft das Trocknen mit Dampf, weil der Stoff durch die zu schnelle Trocknung leidet und letztere einen Rückgang der Bleiche zur Folge hat. Er bewirkt die Trocknung ganz allmählich, und zwar um diesen Rückgang zu beseitigen, ohne daß die zu trocknenden Stoffe mit der Heizfläche in Berührung kommen. Zu diesem Zwecke verwendet er an Stelle des Dampfes heißes Wasser. Der Stoff gelangt zunächst an die am schwächsten geheizte Trommel, und von hier an auf immer stärker geheizte. — Rud. Kron in Gölzern endlich ist der Erfinder eines Papierstoff-Holländers, welcher die Stoffdurchreibung von der Arbeit der Messerwerke unabhängig macht und den Stoff durch und durch mischt. Der Apparat ist besonders für die mit vielen Surrogaten arbeitenden Fabriken berechnet.

Die »Papierzeitung« berichtet über interessante neue Konstruktionen der Papiermaschinen mit mehreren Siebcylindern, wie sie von Joachim & Sohn in Schweinfurt geliefert werden. Diese Maschinen sind für einfarbige braune Packpapiere berechnet, und scheinen sich gut zu bewähren. Das Papier daraus hat nach Prof. Hoyer eine sehr befriedigende Festigkeit. Eine Dreicylinder-Maschine liefert täglich etwa 3000 Kg. Papier mittlerer Dicke.

Davon ausgehend, daß die Güte der japanischen und chinesischen Papiere keineswegs von dem im fernen Osten verwendeten Rohstoff, sondern einzig und allein von der Verarbeitung desselben herrührt, macht Karischilgen in der eben erwähnten Zeitschrift Vorschläge, wie wir ein gleiches auch bei unserer massenhaften Papiererzeugung erzielen können, und zwar soll es hauptsächlich durch ein besseres Mahlen der Rohstoffe geschehen. Leider verbietet der Raum auf die von dem Genannten angegebenen Verfahrenswesen näher einzugehen.

Die »Zeitung für Buchbinderei« widmet der Beheizung der Vergoldpressen einen Aufsatz, in welchem es u. a. heißt, die Beheizung mit Gas sei wohl bisher die billigste und beste; doch sei auch die Dampfheizung zu empfehlen, es müsse aber die Dampfspannung mindestens fünf Atmosphären betragen. Auch die Heizung mit Heizgasen sei anwendbar, wenn die Verhältnisse es gestatteten; Petroleum taue dagegen nichts. Eher sei Holzkohle brauchbar.

Von Patenten aus dem Gebiete der Buchbinderei ist nur die Drahtheftmaschine von W. J. Brown in Philadelphia zu erwähnen. (Nr. 39 120).

Bei diesem Anlaß sei erwähnt, daß die »Papierzeitung« das Heften der broschürten Bücher mit Draht verwirft, weil die Drahtklammer den Falz durchschneidet, sobald die Bücher aufgeschritten werden. Das macht sich beim Binden und namentlich beim Umbinden bemerkbar, weil der Buchbinder die Drahtklammern zu entfernen hat, was nicht immer ohne Beschädigung des Papiers abgeht. Auch bleiben die Bücher für den Leser stets sichtbar und verunzieren das Buch. Die Ersparnis an Lohn aus dem Drahtheften steht mit diesem Übelstande in keinem Verhältnis. Man solle daher lieber die Falzmaschine verwenden, die schnell und sicher arbeitet.

Obiges gilt unserer Meinung nach übrigens nicht bloß von Büchern, sondern auch von besser ausgestatteten Zeitschriften, die sich jeder Abonnent einbinden läßt.

G. van Muyden.

### Vermischtes.

Das literarische Eigentumsrecht der Universitätsprofessoren auf ihre Vorlesungen. — Ein interessanter Prozeß, in welchem das literarische Eigentumsrecht der Universitätsprofessoren auf ihre Vorlesungen in Frage stand, ist soeben, wie wir der »Leipziger Ztg.« nach einer Londoner Mitteilung der »Frkf. Ztg.« entnehmen, vor dem als Appellationsgericht funktionierenden Hause der Lords in dritter Instanz entschieden worden.

Professor Edward Caird, Lehrer der Moralphilosophie in Glasgow, hielt jedes Jahr vor seinen Zuhörern eine Reihe Vorlesungen aus dem Gedächtnis oder nach kurzen Aufzeichnungen. Einer seiner Zuhörer schrieb die Vorträge in stenographischer Schrift nieder, und ein Verlagsbuchhändler Namens Simie in Glasgow ließ dieselben als Broschüren drucken. Sie erschienen in zwei Abteilungen unter dem Titel »Hilfsbüchlein zum Studium der Philosophie, von Auxilium.« Der Professor kaufte eines dieser Büchlein und fand, daß es substantiell seine Vorträge enthielt, aber in entstellter Form. Er legte Klage ein, weil die Broschüre seinem literarischen Rufe Eintrag thue und sein Besitzrecht angreife. Der Verlagsbuchhändler berief sich auf ein unter Wilhelm IV. erlassenes Gesetz, welches Universitätsvorlesungen als Gemeingut erklärte und von dem Schutz des Copyright ausnahm.

Das Gericht erster Instanz entschied für den Professor, dessen Erlaubnis erst hätte eingeholt werden sollen, bevor der Druck stattfand. Im Obergericht jedoch war die Mehrzahl der Richter der Ansicht, daß die Vorlesungen von Universitätsprofessoren keinen gesetzlichen Schutz genießen. Professor Caird legte darauf Berufung an das höchste Landesgericht, das Haus der Lords, ein, in welchem außer dem Lordkanzler noch die Lords Herschell, Bramwell, Watson und Fitzgerald saßen. Lord Halsbury führte in längerer Rede aus, daß ein Student allerdings auf den Unterricht des Professors ein Recht habe, dagegen nicht berechtigt sei, den literarischen Teil der Vorlesung zu verwerthen. Ganz verschiedener Ansicht war Lord Fitzgerald; er hielt dafür, daß eine von einem Professor öffentlich gehaltene Vorlesung ipso facto öffentliches Eigentum werde. Das Publikum, die Nation, habe ein Recht darauf, da der Professor die Vorlesung als Erfüllung seiner öffentlichen Pflicht gehalten habe. Doch wurde diese Anschauung nicht von der Majorität der Lords geteilt, und das vom ersten Gericht gefällte Urteil wurde bestätigt. Somit ist diese heikle Frage in England durch einen rechtsgültigen Vorgang entschieden.

Zur Bibliotheksordnung. — Die Verwaltung der Bibliothek des British Museums läßt, um auf eine verhältnismäßig einfache Weise die Übersicht über ihre Bestände zu erleichtern, die Einteilung der Bücher mit ihren Einbänden beziehentlich deren Farbe beginnen. Geschichtliche Werke werden nämlich in rotes Leder gebunden, theologische erhalten einen blauen Einband, Werke poetischen Inhalts einen gelben und naturgeschichtliche einen grünen. Auch die Farbe des Eigentumsstempels dient zu systematischen Unterscheidungszwecken; ist er rot, so deutet er an, daß das Buch käuflich erworben wurde; blau, daß das Buch ein sogenanntes Pflichtexemplar vom Verleger ist; ein gelber Stempel aber bekundet die Schenkung des Buches.

Süddeutsche Buchhändlermesse. — Unter zahlreicher Beteiligung fand am 20. und 21. d. M. die Stuttgarter Buchhändlermesse statt. An die Generalversammlung des Süddeutschen Buchhändlervereins unter dem Vorsitz des Herrn Egon Werlich-Stuttgart am Vormittage des ersten Tages schloß sich unter dem Vorsitz von Herrn Alfred Bonz-Stuttgart die Generalversammlung des Württembergischen Vereins. Der Vormittag des zweiten Tages gehörte den Abrechnungen. Wie immer, so waren auch diesmal heitere gesellige Unterhaltungen geboten, und eine fröhliche Feststimmung belebte diese erinnerungsvollen Tage. Wir hoffen recht bald ausführlich über dieselben berichten zu können.

Vom Reichstage. Hausierhandel. — Die Reichstagskommission, welcher die zahlreich eingegangenen Petitionen um Beschränkung des Kleinhandels durch Hausierer und Detailreisende zur Vorberatung überwiesen waren, empfahl dem Plenum, dieselben dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen. Die Regierung, die durch den Geh. Rat Lohmann vom preussischen Handelsministerium in der Kommission vertreten war, hielt sich sehr reserviert und bezog sich lediglich auf die Erklärung, die sie im vorigen Jahre bei gleicher Gelegenheit habe abgeben lassen. Diese hatte ungefähr folgenden Wortlaut:

»Wenn die Petenten das Auffuchen von Bestellungen auf Waren nach Proben bei Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der